

Wintersemester 2022 / 2023

### Strafrechtliche Fallbesprechungen

Fall 4 ( 06. 01. 2023 )

## Aufgabe 1

**I.** Dem Ehepaar Korn sind innerhalb von zwei Monaten zwei kleine Kinder gestorben. Im Mai verstarb der 2-jährige Moritz bei einem Brand in der Kita und im Juli kam sein 4-jähriger Bruder Karl bei einem Autounfall ums Leben. Die Beisetzung des Karl findet unter großer Anteilnahme des ganzen Dorfes, in dem die Familie Korn lebt, statt.

Der Pfarrer Petrus (P) beginnt seine Ansprache am Grab mit den Worten: „Schon wieder hat der liebe Herrgott einen kleinen Korn zu sich genommen“.

In der um das Grab versammelten Trauergemeinde ist vereinzeltes Kichern zu hören. Der in der hintersten Reihe stehende Bruno (B) ruft laut vernehmlich: „Prost!“. Darauf gibt es kein Halten mehr. Die ganze Trauerversammlung – mit Ausnahme der Eheleute Korn und des Pfarrers – bricht in schallendes Gelächter aus. Der Pfarrer, der seine Ansprache fortsetzen will, verhaspelt sich, verliert den Faden und muss in dem allgemeinen Tumult die Begräbnisfeier abbrechen.

Die anschließend befragten Teilnehmer der Begräbnisfeier, die am Grab gelacht hatten, gaben glaubhaft an, dass sie das Lachen nach dem Ausruf „Prost!“ nicht mehr unterdrücken konnten. Ohne diesen Ruf wäre es bei „leisem Kichern“ geblieben.

B hingegen erklärte, er habe geglaubt, die anderen Trauergäste würden seinen Einwurf vielleicht lustig finden, sich aber beherrschen können und nicht lachen. Dass einige nach seinem „Witz“ dennoch aus freiem Entschluss lachen würden, habe er schon für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen.

Variante: B gibt zu, dass er den „Lachanfall“ der Trauergemeinde absichtlich provoziert habe.

1. Hat sich B (in Ausgangsfall und Variante) als Täter oder Teilnehmer aus § 167 a StGB strafbar gemacht ?

2. Wie ist das Verhalten des Trauergastes G, der am Grab mitgelacht hat, zu beurteilen: G wäre in der Lage gewesen, sein Loslachen so lange zu unterdrücken, bis er in schnellem Laufschritt den Friedhof verlassen hat.

**Legen Sie der Begutachtung folgendes zugrunde:**

„Störung“ ist jede Beeinträchtigung des vorgesehenen Ablaufs der bereits stattfindenden Veranstaltung, gleichgültig, in welcher Weise dies geschieht und ob es sich dabei um einen Eingriff von außen oder um eine Aktion aus dem Kreis der Teilnehmer handelt. (Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm § 167 Rn. 8.)

**II. Abwandlung von Fall I**

Die Ehefrau Else (E) des B weiß, dass ihr Ehemann nichts von Religion hält und die Angewohnheit hat, in unpassenden Momenten derbe Scherze zu machen. E steht in der Trauergemeinde neben B. Als der Pfarrer seine Ansprache mit den Worten „Schon wieder hat der liebe Herrgott einen kleinen Korn zu sich genommen“ beginnt, ahnt E, dass B darauf sogleich mit irgendeiner ungebührlichen Bemerkung reagieren und einen Ausbruch allgemeiner Heiterkeit hervorrufen wird. Als B den Mund öffnet, um „Prost!“ zu rufen, tritt E dem B kräftig und schmerhaft in die linke Kniekehle. Statt „Prost!“ ruft B „Aua!“, was einige missbilligende Blicke umstehender Trauergäste, sonst aber keine Beeinträchtigung des Begräbnisses bewirkt.

In seiner Trauerrede kommt Pfarrer Petrus nun auf den Autofahrer Anton (A) zu sprechen, der grob fahrlässig durch zu hohe Geschwindigkeit den Verkehrsunfall verursacht hatte, bei dem der 4-jährige Karl Korn ums Leben kam. Der Pfarrer nennt den A einen „Mörder“, der „heimtückisch“ einem „unschuldigen kleinen Kind“ sein Leben „geraubt“ habe. P redet sich immer mehr in Rage und wünscht dem A, dass er „ewig im Feuer der Hölle schmoren“ werde. „Verbrecher wie diesen“ solle man „aufhängen“, er habe „kein Recht zu leben“. Unter den Trauernden befindet sich auch der Rechtsanwalt Robert (R). Dieser empfindet die Wutrede des P als unerträgliche Hetze. R geht auf den P zu und fordert ihn auf: „Hören Sie sofort auf damit!“. Als P aber mit seinen Beschimpfungen des A fortfährt, gibt R ihm eine schallende Ohrfeige. P bricht daraufhin die Begräbnisfeier ab.

Haben sich E und R strafbar gemacht ?

**Aufgabe 2****Erläutern Sie folgende Begriffe :**

(je eine halbe Seite Text sollte dafür genügen)

1. Legalitätsprinzip
2. nemo tenetur se ipsum accusare
3. Eröffnungsbeschluss
4. Haftbefehl
5. ne bis in idem

